

 Bundesministerium  
Inneres

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
[ministerbuero@bmi.gv.at](mailto:ministerbuero@bmi.gv.at)

GZ: BMI-LR2220/0400-III/7/2018

Wien, am 22. August 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stephanie Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2018 unter der Zahl 1436/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Re-Identifizierbarkeit von Personen aus Datensätzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Fragen:*

1. Wurden bereits Studien in Auftrag gegeben, die das Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen behandeln?
  - a. Falls ja, wurden diese Studien veröffentlicht?
  - b. Falls ja, welche Studien waren das und was waren die Ergebnisse?
  - c. Falls nein, wieso nicht?
  - d. Falls nein, ist geplant, entsprechende Studien in Auftrag zu geben?
    - i. Falls nein, wieso nicht?

Nein. Es besteht kein Bedarf an Studien, weil das Bundesministerium für Inneres keine pseudonymisierten Daten veröffentlicht.

*Fragen:*

2. Hat Ihr Ministerium eine Strategie, wie man mit diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen umgehen will?

- a. Falls ja, wie sieht diese Strategie aus?
- b. Falls ja, bis wann soll diese Strategie umgesetzt werden?
- c. Falls nein, wieso nicht?

Nein. Bei Bedarf müssten sich entsprechende Regelungen aus den Materiengesetzen ergeben.

*Fragen:*

3. Wird Ihr Ministerium konkrete Maßnahmen setzen, um diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit zu begegnen? Bitte um ausführliche und getrennte Beantwortung der folgenden Fragen (a.-c.) für i) den öffentlichen Sektor und ii) die Privatwirtschaft.

- a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden?
- b. Falls ja, bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?
- c. Falls nein, wieso nicht?

Das Problem der Re-Identifizierbarkeit stellt sich im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres nicht.

*Fragen:*

4. Gibt es bereits Schulungen, Richtlinien oder Checklisten für Mitarbeiter Innen, die mit der Datenveröffentlichung betraut sind, um diese bei der Einordnung bzw. Kategorisierung der Re-Identifikationsgefahr von Daten nach Veröffentlichung zu unterstützen? (Eine beispielhafte Checkliste findet sich etwa in Cormode (2015), The confounding problem of private data release. DOI: 10.4230/LIPIcs.ICALT.2015.1)

- a. Falls ja, wie sehen diese Schulungen, Richtlinien oder Checklisten aus?
- b. Falls ja, welches Ausmaß haben diese Schulungen und welche Mitarbeiter\_Innen erhalten diese Schulungen?
- c. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass Richtlinien oder Checklisten verwendet werden? (Wird die Verwendung z.B. dokumentiert?)
- d. Falls nein, wieso nicht?

Nein. Das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht keine pseudonymisierten Daten.

*Fragen:*

5. Wird Ihr Ministerium Daten künftig nur noch mit Hilfe von Methoden veröffentlichen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) - und damit die Nicht-Rückführbarkeit

von Daten auf eine Person – sicherstellen (z.B. "k-anonymity protection model",<sup>11</sup> oder vergleichbare Modelle)?

- a. Falls ja, welche konkreten Methoden sollen angewendet werden?
- b. Falls ja, bis wann soll diese Art der Veröffentlichung von Daten – als allgemeine Regel bzw. Praxis- umgesetzt werden?
- c. Falls ja, wie soll sichergestellt werden, dass diese Methoden eingehalten werden (z.B. Dokumentationspflicht, Sanktionierung von Rechtsbrüchen)?
- d. Falls nein, wieso nicht?

Eine allfällige Veröffentlichung von anonymisierten Daten, etwa für statistische Zwecke, erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

*Fragen:*

6. Wird Ihr Ministerium der Regierung ein Gesetz vorschlagen, nach dem nur Methoden der Datenveröffentlichung genutzt werden dürfen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) sicherstellen?
  - a. Falls ja, was sollen die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sein?
  - b. Falls ja, soll das Gesetz sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
    - i. Falls nein, wieso nicht?
  - c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
    - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
  - d. Falls ja, welche konkreten Methoden der Datenveröffentlichung sollen gesetzlich verankert werden?
  - e. Falls ja, bis wann sollen diese Vorschläge gemacht werden?
  - f. Falls ja, inwiefern sollen z.B. Dokumentationspflichten eine Rolle im Gesetz spielen, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen und welche Sanktionen soll es bei Rechtsbruch geben?
  - g. Falls nein, wieso nicht?

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres besteht kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

*Fragen:*

7. Wird Ihr Ministerium ganz allgemein eine Änderung bestehender oder die Erlassung neuer Normen z.B. Gesetze, Verordnungen - (insb. Datenschutzanpassungsgesetzen)

vorschlagen, um das Risiko der Re-Identifizierbarkeit von Personen aus pseudonymisierten Datensätzen zu minimieren?

- a. Falls ja, was soll der wesentliche (neue) Inhalt dieser Normen sein?
- b. Falls ja sollen diese (neuen) Normen sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
  - i. Falls nein, wieso nicht?
- c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
  - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
- d. Falls ja, welche Normen sollen geändert oder neu erlassen werden?
- e. Falls ja, bis wann sollen diese Normen dem Nationalrat per Regierungsvorlage vorgeschlagen werden?
- f. Falls nein, wieso nicht?

Nein. Es besteht kein Bedarf.

Fragen:

8. Im Zusammenhang mit dieser Anfrage fragt sich auch, wie das folgende Ziel im Regierungsprogramm zu verstehen ist: "Transparenz des Bürgers über jene Daten, die über ihn öffentlich verfügbar sind (im Rahmen von oesterreich.gv.at)"?

- a. Welche Daten über bzw. von BürgerInnen sollen veröffentlicht werden? (Bitte um abschließende Aufzählung aller betroffenen Daten bzw. Datensätze und Attribute.)
- b. In welcher Form und mit welchen Methoden sollen Daten über BürgerInnen veröffentlicht werden?
  - i. Falls Daten in pseudonymisierter Form veröffentlicht werden sollen, wie stellen Sie sicher, dass BürgerInnen aus diesen Datensätzen nicht re-identifizierbar sind?
  - ii. Falls Daten in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wie stellen Sie sicher, dass tatsächlich vollständige Anonymität gewährleistet ist? (Bitte insb. auch um Erläuterung der technischen Vorgehensweise.)

Personenbezogene Daten werden in öffentlichen Registern nur nach Maßgabe ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen verarbeitet.

Herbert Kickl



